

**30. 1. Bildet die Bestimmung zum Beweise ein notwendiges Merkmal im Begriffe der Urkunde?**

St.G.B. §§. 92. 133. 267 flg. 348.

**2. Welches sind die Merkmale, wodurch sich der Fall des fortgesetzten Vergehens von dem Falle der Realkonkurrenz unterscheidet?**

St.G.B. §§. 73. 74.

Vereinigter II. u. III. Straffenat. Ur. v. 19. Dezember 1878.

g. C. Rep. C. 5/87.

Der Angeklagte C. ist wegen Bestechung, Landesverrates, Beiseite-schaffung von Gegenständen, die sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befanden, und wegen Diebstahles aus den §§. 92 Nr. 1. 133 Abs. 2. 332 und 242 schuldig befunden worden. Aus dem Ergebnisse der Beweisaufnahme ist hier folgendes zu erwähnen. Der Angeklagte, seit dem Jahre 1872 als etatmäßiger Kanzleibeamter des Bezirkspräsidiums zu Straßburg i. E. ohne Vorbehalt angestellt, ließ sich von Paris aus Geld zahlen und versprechen, unter anderem auch eine fortlaufende Monatsrente, um Aktenstücke und Nachrichten, von denen er wußte, daß ihre Geheimhaltung der französischen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches erforderlich war, dieser Regierung mitzuteilen. Er führte dieses Vorhaben aus, indem er Verwaltungsberichte, welche immer, und Verfügungen, welche zum Teil geheimzuhalten waren, nach Paris gelangen ließ. Die Verwaltungsberichte wurden vierteljährlich von den Bezirkspräsidien in Metz, Kolmar und Straßburg an das Ministerium in Straßburg erstattet. Der beim Bezirkspräsidium in Straßburg beschäftigte Drucker G. hatte die Verwaltungsberichte dieses Präsidiums in einer gewissen Anzahl von Exemplaren zu autographieren; er wurde durch den Angeklagten bewogen, ein Exemplar mehr zu drucken und dasselbe dem Angeklagten einzuhändigen. Auch die Verfügungen der Bezirksregierung zu Straßburg hatte G. in bestimmter Anzahl zu drucken. Von den sekreten und von einigen nicht sekreten Verfügungen fertigte er auf Verlangen des Angeklagten ein Exemplar mehr an und gab es dem letzteren. Von den nicht sekreten Verfügungen, die an mehrere Behörden geschickt werden sollten, wurden immer einige Abdrücke mehr, als unmittelbar gebraucht werden sollten, hergestellt und in einem Wandschrantke, der sich

in einem Geschäftszimmer der Kanzlei befand, aufbewahrt; der Angeklagte entnahm daraus diejenigen, die er nach Paris schicken wollte und nicht schon von Gl. erhalten hatte. Die erwähnten überzähligen Exemplare der nicht sekretierten Verfügungen hatte Gl. zu dem Zwecke herzustellen, damit sie künftig entweder an Behörden amtlich verschickt, oder damit sie solchen Beamten der Bezirksregierung, die sie zu besitzen wünschen möchten, zu deren Benutzung und Eigentum ausgehändigt werden könnten.

Aus den Gründen:

1. Der Eröffnungsbeschluß beschuldigt den Angeklagten des in §. 349 St.G.B.'s (vgl. §. 348 Abs. 2 das.) mit Strafe bedrohten Verbrechens, und zwar hinsichtlich aller Schriftstücke, welche der Angeklagte nach Paris mitgeteilt hat; es ist demselben zur Last gelegt worden, als Beamter Urkunden, und zwar solche, welche ihm amtlich zugänglich gewesen seien, vorsätzlich und in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, beiseite geschafft zu haben. In dieser Beziehung ist der Gerichtshof der im Eröffnungsbeschlusse ausgesprochenen Ansicht über die rechtliche Qualifikation der Handlungsweise des Angeklagten nicht beigetreten. Soviel diejenigen Abdrücke betrifft, welche der Angeklagte von Gl. erhielt, fehlt es für den Thatbestand des §. 348 a. a. D. schon an dem Merkmale der amtlichen Zugänglichkeit dieser Abdrücke für den Angeklagten. Denn es ist nachgewiesen worden, daß die Kanzlisten, darunter der Angeklagte, amtlich in der Druckerei, wo Gl. die Abdrücke anfertigte, nichts zu thun hatten; zwar haben ausnahmsweise die Kanzlisten in der Druckerei in dem Falle verkehrt, wenn zu den Abdrücken noch schriftliche Zusätze zu machen waren; dies beruhte aber nicht auf dienstlicher Anordnung, vielmehr geschah es lediglich auf thatsächliche Zulassung des Kanzleivorstandes S. und unter dessen Verantwortung. Überdies fertigte Gl. die Abdrücke, welche der Angeklagte von ihm erhielt, für ihn erst widerrechtlich an, und der letztere nahm die für ihn erst angefertigten Abdrücke widerrechtlich in Empfang, während die amtliche Zugänglichkeit, welche der §. 348 a. a. D. voraussetzt, dahin zu verstehen ist, daß dem Beamten die von ihm eingenommene amtliche Stellung ermöglicht hat, zu bereits vorhandenen Urkunden zu gelangen, also nicht zu Urkunden, welche derselbe in einer völlig außerhalb seiner Amtsbefugnisse liegenden, vielmehr gegen seine Amtspflichten verstößenden Weise für sich und zu seinem privaten

Gebrauche erst herstellen läßt. Anders als mit den von Gl. für den Angeklagten angefertigten Abdrücken verhält es sich hinsichtlich des Merkmales der amtlichen Zugänglichkeit mit denjenigen Abdrücken, welche in dem Wandschranke lagen; diese waren dem Angeklagten als Kanzlisten amtlich zugänglich, weil es den Kanzlisten vermöge ihrer Stellung als Beamte thatsächlich möglich war, zu ihnen zu gelangen, und sogar ihnen hierzu auch die Befugnis vermöge ihrer Amtsstellung zustand, denn sie durften nach der ihnen von den Vorgesetzten erteilten Instruktion sowohl das weiße Papier, dessen sie zum Schreiben bedurften und welches in demselben Schranke aufbewahrt wurde, als auch die Abdrücke selbst, wenn sie dieselben gebrauchten, herausnehmen. Aber in Ansehung der in dem Schranke befindlichen Abdrücke trifft das in §. 348 geforderte Merkmal nicht zu, daß sie die Eigenschaft von Urkunden hatten.

Da Urkunden im Sinne des Civilrechtes und des Strafrechtes, demnach auch im Sinne des §. 348 St.G.B.'s, Beweismittel sind, und da es zum Wesen jedes Beweismittels gehört, daß dadurch eine Thatsache in Gewißheit gesetzt oder zur Gewißheit derselben wenigstens beigetragen werden könne, so gehört es auch zum Wesen der Urkunde, daß sie zum Beweise einer Thatsache geeignet sei; dieses Erforderniß der Beweisfähigkeit, von welchem hier dahingestellt bleiben mag, ob es von der Beweiserheblichkeit, welche der §. 267 St.G.B.'s bei Privaturkunden fordert, noch zu unterscheiden ist, hat auch die Rechtsprechung des Reichsgerichtes oftmals anerkannt. Sodann hat man im Sinne des §. 348 Abs. 2 a. a. D. den Begriff der Urkunde in der Richtung nicht einzuschränken, daß diejenige Thatsache, in bezug auf welche die Beweisfähigkeit vorhanden sein muß, nur eine rechtserhebliche sein dürfte, sondern es genügt auch jede andere Thatsache. Zum Begriffe jeder Urkunde, also auch der Urkunde im Sinne des §. 348 a. a. D., ist dagegen außer der Beweisfähigkeit die weitere Eigenschaft notwendig, daß sie zum Beweise bestimmt ist. Dies ergibt sich aus folgender Erwägung. Urkunden sind leblose Gegenstände oder Sachen. Nun existiert unter den leblosen Gegenständen auf der Erde kein einziger, der nicht unter Umständen beweisfähig für irgend eine Thatsache sein könnte, dem also nicht die Eigenschaft der Beweisfähigkeit oder des Geeignetheits zum Beweise mit den Urkunden gemeinsam zukäme. Gleichwohl hat nicht bloß der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens, sondern auch der des Rechtes in Ansehung der Urkundeneigenschaft einen Unter-

schied zwischen den Gegenständen, die zum Beweise geeignet sind, gemacht, und nur einen Teil derselben zu den Urkunden gerechnet, einen anderen Teil aber von den letzteren ausgeschlossen. Ein abgerissener Knopf, ein Blutfleck, Fußspuren, ein menschlicher Leichnam sind möglicherweise in Beziehung auf gewisse Thatsachen wichtige Beweismittel, also zum Beweise in hohem Grade geeignet, aber sie sind nicht Urkunden, gleichgültig, ob und inwieweit bei ihnen angenommen werden kann, daß sie durch menschliche Thätigkeit hervorgebracht worden sind. Vielmehr wird zum Begriffe der Urkunde vor allem erfordert, daß ein Gegenstand nicht bloß seine eigene Existenz, seine natürlichen Eigenschaften als die eines bestimmten Körpers, sein Vorhandensein an einem bestimmten Orte zu einer bestimmten Zeit erkennbar mache; dies alles macht er erkennbar oder beweist er als bloßes Augenscheinsobjekt. Um Urkunde zu sein, muß er aus sich menschliche Gedanken irgend welchen Inhaltes, mögen sie Willensäußerungen, Zeugnisse oder Gutachten sein, erkennbar werden lassen; erst dann wirkt der Gegenstand nicht bloß als Augenscheinsobjekt auf die sinnliche Wahrnehmung, sondern darüber hinaus vermöge seines geistigen Inhaltes auf das Verständnis anderer von diesem Inhalte. Das Wesen des Urkundenbeweises besteht eben darin, daß ein Gegenstand nicht lediglich als körperliche Sache, sondern vermöge eines darin verkörperten geistigen Inhaltes zum Beweise geeignet ist; besonders klar tritt dies darin hervor, daß selbst Gegenstände, die Urkunden sind, nicht in ihrer Eigenschaft als solche zum Beweise dienen, wenn sie nicht wegen ihres Inhaltes, sondern bloß wegen dessen benutzt werden, was an ihnen sinnlich wahrnehmbar ist, z. B. bloß zur Schriftenvergleichung. Es ist jedoch nicht möglich, daß ein Gegenstand vermöge des darin wiedergegebenen geistigen Inhaltes zum Beweise geeignet sei, wenn ihn nicht ein Mensch dazu geeignet gemacht hat, indem er an einem vorhandenen Gegenstande Veränderungen von solcher Art, z. B. durch Anbringung von Schriftzügen, vornahm, daß dadurch Gedanken ausgedrückt wurden. Jede Urkunde als solche ist daher ein Produkt bewusster menschlicher Thätigkeit, die darauf ausgeht, oder, was dasselbe sagt, dazu bestimmt ist, in oder an einem Gegenstande Gedanken zum Ausdruck zu bringen, und zwar in der Art, daß der Gegenstand die Existenz und den Inhalt dieser Gedanken erkennbar werden läßt oder dafür beweiskfähig wird. Dieses Moment im Begriffe der Urkunde unterscheidet sie von den bloßen Augenscheinsobjekten; auch

liegt darin schon das Merkmal einer Zweckbestimmung, die sich auf Beweis bezieht. Es genügt indessen noch nicht, um vom Begriffe der Urkunde alles dazu nicht Gehörige auszuschließen. Wenn durch die Verkörperung eines Gedankeninhaltes in einem leblosen Gegenstande nichts weiter hat erreicht werden sollen, als das Erkennbarwerden der Thatsache dieses Gedankeninhaltes selbst, mag dabei auch die Absicht gewesen sein, dadurch in anderen irgend welche Gedanken oder Empfindungen anzuregen, so wendet der Sprachgebrauch auf die Handlung der Herstellung eines solchen Gegenstandes noch nicht den Ausdruck „beurkunden“ und auf das entstandene Produkt noch nicht den Ausdruck „Urkunde“ an; beispielsweise entsteht dadurch, daß jemand ein Gedicht niederschreibt, an sich noch keine Urkunde, mag er auch beabsichtigt haben, daß das Gedicht gelesen werde. Es muß vielmehr der Zweck, wozu die urkundliche Fixierung von Gedanken dienen soll, darauf gerichtet sein, durch die darin liegende Gedankenäußerung das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Thatsache festzustellen, welche nicht lediglich in der Gedankenäußerung selbst besteht, und dies muß zu dem Zwecke geschehen, damit die Thatsache für andere Personen glaubhaft werde. Nicht notwendig ist zwar, daß die Thatsache völlig außerhalb der Äußerung liege, welche sich auf sie bezieht, denn bei der Äußerung dispositiver Willensakte in einem Schriftstücke fällt die Vollziehung des Willensaktes zum Teil mit seiner Äußerung zusammen; aber bewiesen werden soll durch das Schriftstück doch nicht bloß die Äußerung, sondern auch die Existenz des Willensaktes. Bei allen nicht dispositiven Urkunden wird die durch dieselben zu erweisende Thatsache außerhalb der in der Urkunde niedergelegten Äußerung stehen; hierher gehören namentlich die in Schriften oder auf andere Weise sachlich fixierten Zeugnisse über Wahrnehmungen eines Vorganges, die jemand gemacht hat; er will dann zunächst, daß die Schrift beweise, daß und welche Wahrnehmungen er geäußert hat, will aber ferner, daß die Thatsache, daß er seine Wahrnehmungen geäußert hat, zum Beweise dafür diene, daß der Vorgang sich ereignet hat. Mit seiner auf diesen letzteren Zweck bei schriftlichen Zeugnissen gerichteten Willensbestimmung, ebenso bei den Dispositivurkunden mit der auf den Beweis der Existenz des Willensaktes gerichteten Absicht, ist der Begriff der Urkunde erfüllt, vorausgesetzt, daß auch die Eigenschaft der Beweisfähigkeit vorhanden ist. Andere Merkmale können zu den genannten hinzukommen, sie dienen

abet nur zur Unterscheidung der einzelnen möglichen Arten der Urkunden. Dahin gehören namentlich die Merkmale, wodurch sich eine rechtserhebliche von einer nicht rechtserheblichen, eine öffentliche von einer privaten, eine beweiserhebliche von einer nicht beweiserheblichen Privaturkunde unterscheidet. Wichtig sind diese Merkmale besonders für die Frage, ob in bezug auf eine bestimmte Urkunde ein bestimmtes Delikt begangen werden könne; aber sie sind nicht von Belang für den Begriff der Urkunden überhaupt.

Hat man hiernach bei dem letzteren die Bestimmung zum Beweise, und zwar entweder zu sofortigem oder erst zu künftigem Beweise, für ein notwendiges Merkmal zu erachten, so würde es doch unrichtig sein, zu fordern, daß diese Bestimmung einem Gegenstande, dessen Eigenschaft als Urkunde in Frage kommt, von Anfang an gegeben sein müsse. Vielmehr ist es sehr wohl möglich und kommt thatsächlich nicht selten vor, daß Gegenstände, z. B. Schriftstücke, die ursprünglich keinerlei Beweis, weder augenblicklichen noch künftigen, liefern sollten und deshalb ursprünglich keine Urkunden waren, später die Bestimmung zum Beweise erhalten und nunmehr, sofern sie übrigens den Erfordernissen der Urkunden Genüge leisten, zu solchen werden. Wenn jemand seine Wahrnehmungen, die er über irgend einen Vorgang zufällig gemacht hat, lediglich zu dem Zwecke niederschreibt, damit er sich dieselben, wenn es ihn einmal interessiere, genauer wieder in sein Gedächtnis zurückerufen könne, fertigt er durch die Schrift keine Urkunde an, denn die bezeichnete Bestimmung derselben ist von der Bestimmung, als Beweismittel zu dienen, wesentlich verschieden; übergiebt aber der Verfertiger der Schrift dieselbe später an andere Personen, für deren Rechtsverhältnisse der Vorgang wichtig wird, um denselben sein Zeugnis über den letzteren zu verschaffen, so wird hierdurch die Schrift zur Urkunde. Der Verfertiger eines Schriftstückes braucht auch nicht selbst dasselbe nachträglich zum Beweise zu bestimmen; häufig kommt es vor, daß ein Dritter, z. B. eine zuständige Behörde, Schriften, die ursprünglich keineswegs Beweis liefern sollten, zu diesem Zwecke heranzieht, daß z. B. in einem strafrechtlichen Verfahren die Staatsanwaltschaft oder der Untersuchungsrichter Schriftstücke eines Angeschuldigten, um durch deren Inhalt denselben eines Verbrechens zu überführen, mit Beschlag belegt, während der Angeschuldigte sie weder zu diesem noch zu irgend einem anderen Beweiszwecke hergestellt hatte; durch die Beschlagnahme werden die

Schriftstücke zweifellos zu Urkunden. Hat jemand nur zu dem Zwecke, um sich in der Formulierung von Wechseln zu üben, ein Wechselformular ausgefüllt und sich selbst darin als Acceptant gezeichnet, so ist dieses Schriftstück in seiner Hand keine Urkunde, denn es war nicht zum Beweise bestimmt; wenn aber ein anderer ihm dasselbe entwendet und gegen ihn als Wechsel geltend macht, so kann selbst durch solchen widerrechtlichen Akt der Bestimmung des Schriftstückes zum Beweise die Urkundeneigenschaft entstehen. In welchem Zeitpunkte durch nachträgliche Beweisbestimmung diese Eigenschaft hervorgebracht wird, und auf welche Weise die nachträgliche Beweisbestimmung hervortreten muß, braucht hier nicht erörtert zu werden und läßt sich auch nur nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden.

In der gegenwärtigen Sache erhebt nicht, daß die vom Angeklagten aus dem Wandschrank weggenommenen Abdrücke von Verfügungen zur Zeit, als der Angeklagte sie beiseite schaffte, die Eigenschaft der Beweisbestimmung gehabt hätten. Diese neben den sofort amtlich benutzten angefertigten überzähligen Abdrücke waren gemäß dienstlicher Anordnung zu dem Zwecke hergestellt, um an Lokalbehörden, welche etwa später noch ein Exemplar verlangen würden, versandt, oder auch den Dezerenten bei der Bezirksregierung, wenn sie etwa ein Exemplar zu ihrer Information wünschen würden, hierzu überlassen zu werden. Sofern sie hinterher zu dem ersteren Zwecke verwendet wurden, erhielten sie ebendamit, vorausgesetzt daß sie sonst den Merkmalen des Urkundenbegriffes genügten, unbedenklich die Eigenschaft von Urkunden, nicht aber, wenn sie nur dem letzteren Zwecke dienten. Der Abdruck einer amtlichen Verfügung, welcher nur den bei der Behörde fungierenden Beamten zu ihrer Information und, weil eigentümlich, zum beliebigen Gebrauche überlassen wird, hat nicht die Bestimmung, im dienstlichen Verkehre zum Beweise zu dienen, charakterisiert sich also nicht als Urkunde; die Mitglieder der verfügenden Behörde sind nicht Dritte, denen gegenüber die Behörde etwas zu beweisen hat, sie gehören vielmehr zur Behörde und sind ein Teil derselben. Nicht so ist nach dem Vorstehenden die Frage zu stellen, ob es für die Charakterisierung einer amtlichen Verfügung als Urkunde wesentlich sei, daß sie sofort und nicht erst in der Folge zum Gebrauche im amtlichen Verkehre benutzt werden soll, ob es von Belang sei, daß ein solcher von vornherein beabsichtigter Gebrauch vorläufig noch suspendiert oder sogar durch den Eintritt

gewisser Umstände noch bedingt ist; eine derartige Unterscheidung läßt sich nicht rechtfertigen und der Gerichtshof würde, soweit es auf die Beweisbestimmung ankommt, kein Bedenken gefunden haben, jene überzähligen Abdrücke für Urkunden anzusehen, wenn sie nur zu dem Zwecke angefertigt worden wären, um, falls sich nachträglich das Bedürfnis hierzu herausstellen würde, zur Versendung an andere Behörden in ihrer Eigenschaft als amtliche Verfügungen verwandt zu werden. Hier hatten aber die überzähligen Abdrücke nur die alternative Bestimmung, entweder zu solchem Gebrauche nach außen, oder nur zum persönlichen Gebrauche der Mitglieder der Behörde benutzt zu werden. Jeder einzelne Abdruck konnte also in Zukunft auch bloß zu dem letzteren Gebrauche verwandt werden, und diente in diesem Falle nicht als Urkunde. Der Zweck, zu welchem die überzähligen Abdrücke angefertigt wurden, war also in Wirklichkeit nur ein Vorbehalt, dieselben für den Fall, daß ihrer etwa Behörden noch bedürftig werden sollten und sie deshalb letzteren zuzusenden waren, durch solchen Gebrauch erst zu Urkunden zu machen; bei ihrer Entstehung und zur Zeit ihrer Wegnahme durch den Angeklagten waren sie noch keine Urkunden und brauchten es auch niemals zu werden, wenn sie nämlich nur den Mitgliedern der Bezirksregierung für ihren persönlichen Gebrauch überlassen wurden.

Ob der Annahme, daß sie Urkunden waren, etwa noch aus anderen Gesichtspunkten, namentlich aus dem des Erfordernisses der Beweisfähigkeit, Bedenken entgegenstehen, bedarf bei dieser Sachlage nicht der Prüfung.

Die §§. 348, 349 St.G.B.'s sind aus den angegebenen Gründen nicht anwendbar. Dagegen waren sowohl die in dem Wandschranke verwahrten überzähligen Abdrücke, als auch das Material, aus welchem G. widerrechtlich die dem Angeklagten übergebenen Abzüge anfertigte, Gegenstände, welche sich bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg zur amtlichen Aufbewahrung an dazu bestimmten Orten, nämlich teils in der Kanzlei, teils in der Druckerei, befanden. Da der Angeklagte dieselben teils allein, teils mit Hilfe des G. beiseite schaffte, und da er dies in der Absicht that, sich dafür von der französischen Regierung bezahlen zu lassen, also in gewinnsüchtiger Absicht, so trägt diese seine Handlungsweise die sämtlichen Thatbestandsmerkmale des in §. 133 Absf. 1 und 2 St.G.B.'s bedrohten Vergehens an sich. Ebendiese Handlungsweise erfüllte gleichzeitig den Thatbestand des Diebstahles



(§. 242 St.G.V.'s), da das Weisetteschaffen dadurch erfolgte, daß die dadurch betroffenen Gegenstände vom Angeklagten in der Absicht, sie sich rechtswidrig anzueignen, einem anderen weggenommen wurden.

2. Die Thätigkeit des Angeklagten fällt in der Gesamtheit ihrer Entwicklung unter den Begriff der Bestechung (§. 332 St.G.V.'s), des Landesverraates (§. 92 Ziff. 1 St.G.V.'s) und des Vergehens gegen §. 133 St.G.V.'s, welches letztere Vergehen sich zugleich als Diebstahl (§. 242 St.G.V.'s) charakterisiert, und zwar verstieß der Angeklagte gegen jede einzelne dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht bloß durch einen Thätigkeitsakt, sondern durch eine Reihe solcher Akte, welche sich über eine längere Zeit in der Weise ausdehnte, daß jeder Akt den vollen Thatbestand des Gesetzes in sich enthielt. In Beziehung auf jede einzelne der angeführten Gesetzesstellen hat jedoch die Handlungsweise des Angeklagten die Merkmale eines fortgesetzten, also rechtlich einheitlichen Deliktes. Denn soviel die Bestechung betrifft, ließ der Angeklagte von vornherein durch Annahme von Geldzahlungen und Geldversprechungen sich nicht zu einer bloß einmaligen Verletzung seiner Amtspflicht, sondern zu einer successiv zu wiederholenden Verletzung derselben von qualitativ gleicher Art bestimmen; sein Vorsatz richtete sich von Anfang an auf das Ganze dieser pflichtwidrigen Thätigkeit, wie denn andererseits auch der Zweck, zu welchem ihm die Geldvorteile von Frankreich aus gegeben und versprochen wurden, erst durch das Ganze dieser Thätigkeit erreicht werden sollte; beides zeigt sich unter anderem in dem dem Angeklagten erteilten und von ihm angenommenen Versprechen einer fortlaufenden Monatsrente von 100 Frs. für die Pflichtverletzungen, zu denen er sich anheischig machte. Zugleich verletzte jeder Einzelakt solcher pflichtwidrigkeit die nämliche Rechtsnorm des §. 332 a. a. O. Die gleichen Merkmale rechtlicher Einheit des Deliktes finden sich bei den vom Angeklagten verübten landesverrätherischen Akten, welche zusammen die Gegenleistung ausmachten, die er für das ihm versprochene oder bezahlte Geld ausführte; auch hierbei ging sein Vorsatz von vornherein auf die von ihm demnächst vorgenommene Gesamtleistung, und die letztere verstieß in ihren einzelnen Akten gegen die nämliche Rechtsnorm des §. 92 Ziff. 1 a. a. O. Und nicht anders steht es mit der dritten Gruppe der vom Angeklagten verübten Handlungen, der Weisetteschaffung und Zueignung von Schriftstücken; die hierauf gerichteten Einzelakte bildeten erst in ihrer Gesamtheit das von Anfang

an vom Angeklagten gewählte Mittel zur Durchführung seines landesverräterischen Vorsatzes und verstießen sämtlich gegen die nämlichen Rechtsnormen der §§. 133. 242 a. a. O. Daher hat der Gerichtshof angenommen, daß sich der Angeklagte nur eines Verbrechens der Bestechung, eines Landesverrates, und einer Weisiteschaffung von Schriftstücken, welche zugleich Diebstahl war, schuldig gemacht hat. Das letztere Vergehen verletzt als eine und dieselbe Handlung sowohl den §. 133 als auch den §. 242 St.G.B.'s und ist deshalb, dem Grundsatz der Realkonkurrenz (§. 73 St.G.B.'s) gemäß, aus dem §. 133 Abs. 2, welcher die schwerere Strafe androht, zu bestrafen.

Dagegen stehen die vom Angeklagten verübten Delikte der Bestechung, des Landesverrates und der Beseitigung von Schriftstücken unter sich in dem Verhältnisse selbständiger Handlungen, also der Realkonkurrenz (§. 74 St.G.B.'s). Zwar läßt sich ein innerer Zusammenhang zwischen denselben nicht verkennen. Denn der Umstand, daß dem Angeklagten von französischer Seite Geld gegeben und versprochen worden war, welcher ein wesentliches Merkmal im Thatbestande der Bestechung ausmacht, bildete für den Angeklagten das Motiv, wodurch er zum Landesverrate getrieben wurde, und diejenige Handlung, für welche ihm das Geld gegeben und versprochen wurde, war gerade die Verübung dieses Landesverrates; die Weisiteschaffung der Drucksachen war das dem Angeklagten erforderlich erscheinende Mittel für die Ausführung des Landesverrates, war also ebenfalls durch die Bestechung herbeigeführt und stand zugleich im Kausalzusammenhange mit dem Landesverrate. Dazu kommt, daß eine Einheit des Entschlusses des Angeklagten in der Weise, daß er sogleich, nachdem er sich hatte bestechen lassen, die Weisiteschaffung der Drucksachen als das von ihm zu benutzende Mittel sich vorsetzte, als vorhanden anzunehmen ist; war doch der Angeklagte schon bei seiner ersten Zusammenkunft mit B. von diesem aufgefordert worden, Verwaltungssachen nach Paris zu schicken. Allein eine Verbindung dieser Art genügt nicht, den drei Delikten die Natur einer und derselben Handlung zu verleihen. Zunächst fielen die einzelnen Akte, die zum Thatbestande der Bestechung, zu dem des Landesverrates, und zu dem des Vergehens gegen §. 133 a. a. O. gehörten, zeitlich aneinander und unterschieden sich in ihrer natürlichen Beschaffenheit; das Geldempfangen war etwas anderes, als das Wegnehmen der Drucksachen und die Mitteilung der letzteren nach

Paris. Soviel die Einheit des Entschlusses angeht, so bildet sie einen Faktor der Einheitlichkeit mehrerer zeitlich getrennter Handlungen als eines fortgesetzten Deliktes nur unter der Voraussetzung, daß sie verbunden ist mit einem verbrecherischen Vorsatz, der sich gegen das nämliche Rechtsgut und gleichzeitig gegen das nämliche, von Anfang an oder wenigstens im Verlaufe der Ausführung in den Vorsatz aufgenommene Gesamtobjekt richtet, und daß das angegriffene Rechtsgut eine Verletzung in quantitativ größerem oder geringerem Umfange, also auch in quantitativen Abschnitten in der Weise zuläßt, daß die einzelnen auf die Bewirklichung jedes Teiles gerichteten Tätigkeitsakte die gleiche rechtliche Beschaffenheit haben, indem sie sämtlich im allgemeinen den nämlichen strafbaren Thatbestand erfüllen. Es fallen dann die einzelnen Akte zwar zeitlich auseinander und bilden nicht ein einziges Thun in natürlichem Sinne, aber nur deshalb, weil ein einziger Tätigkeitsakt nicht ausreicht, um den gefaßten Vorsatz in seinem quantitativen Gesamtumfange zu realisieren. Auf der Identität des Rechtsgutes also, gegen welches sich alle successiven Akte richten, und auf der Möglichkeit einer quantitativ größeren oder geringeren Verletzung dieses Rechtsgutes einerseits, und andererseits darauf, daß der Vorsatz auf eine Gesamtverletzung dieses Rechtsgutes geht, beruht das Wesen des fortgesetzten Deliktes. Die Rechtsgüter jedoch, welche die Objekte der Bestechung, des Landesverrates und der Beiseiteschaffung von Schriftstücken (§. 133 a. a. D.) bilden, sind wesentlich voneinander verschieden: die Bestechung verletzt die Beamtentreue, der Landesverrat die Staatsbürgertreue und die Staatsicherheit nach außen, die Beiseiteschaffung von Schriftstücken, wie sie der §. 133 a. a. D. mit Strafe bedroht, die öffentliche Ordnung in einer bestimmten Richtung. Zugleich läßt zwar jedes dieser Rechtsgüter eine quantitativ größere oder geringere Verletzung zu, sodasß jedes einzelne derselben das Objekt eines fortgesetzten Deliktes werden kann; aber in der Bestechung als solcher liegt keine auch noch so geringe Verletzung der Staatsbürgertreue und der Staatsicherheit nach außen, im Landesverrate als solchem keine Verletzung der Beamtentreue, in beiden keinerlei Verletzung der öffentlichen Ordnung in dem Sinne, wie sie der §. 133 a. a. D. schützen will. Selbstverständlich würde daselbe auch vom Diebstahl der Abdrücke gelten, dessen rechtliches Objekt fremdes Eigentums- und Besitzrecht bildet; es kommt darauf aber wegen der Idealkonkurrenz dieses Dieb-

stahles mit dem schwerer strafbaren Vergehen gegen §. 133 a. a. O. hier nicht an. Wiederholt hat sodann die Rechtsprechung des Reichsgerichtes darauf hingewiesen, daß, wenn man die durch Einheit eines Entschlusses charakterisierte Planmäßigkeit einer länger dauernden Thätigkeit, auf welches letzte Ziel sie auch ausgehen mag, für sich allein schon genügen lassen wollte, um alle Stadien dieser Thätigkeit trotz ihrer Verschiedenartigkeit zur juristischen Einheit der Handlung zu verbinden, man zu dem Ergebnisse gelangen würde, daß alle möglichen Delikte zu einem einzigen fortgesetzten Delikte werden könnten, bloß weil der Thäter ihre successive Verübung als Mittel zu dem letzten Ziele, welches er sich setzte, für dienlich erachtet hat, sodaß das Belieben des Thäters allein den Rechtsbegriff der Einheit der Handlung für jeden konkreten Fall bestimmen würde; es existiert aber kein Rechtsfaß, welcher dem subjektiven Ermessen des Thäters einen derartigen Einfluß einräumte, und auch die strafrechtliche Theorie, welche den Begriff des fortgesetzten Deliktes geschaffen hat, ist soweit nur selten gegangen. Die Selbstständigkeit der Handlung im Sinne des §. 74 a. a. O. wird also dadurch, daß sie das Mittel zur Verübung einer anderen Handlung oder der Zweck der letzteren war, oder daß in ihr das Motiv für eine andere Handlung lag, nicht beeinträchtigt.